

Kalkar, den 4. Januar 2018

Beschlussvorlage für den **Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss**
Rat der Stadt

Aufstellung einer Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 BauGB für das Gebiet der Innenstadt von Kalkar

Satzungsbeschluss

1. Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 einstimmig das "Integrierte Handlungskonzept für die Innenstadt von Kalkar" beschlossen. Die in dem Konzept geplanten Maßnahmen sollen aus Bundes- und Landesmitteln zur Förderung des Städtebaulichen Denkmalschutzes anteilig finanziert werden. Die räumliche Festlegung des Fördergebietes erfolgt als Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB. Demnach kann eine Gemeinde durch eine Satzung Gebiete bezeichnen, in denen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen. Gemäß § 172 Abs. 3 BauGB darf die Genehmigung versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird. Der Satzungstext ist als Anlage 1 dieser Drucksache beigefügt; der räumliche Geltungsbereich sowie die Gründe für die Auswahl des Erhaltungsgebietes sind den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen.

2. Kosten und Deckung der Kosten:

Es entstehen der Stadt Kosten im Zusammenhang mit den ortsüblichen Bekanntmachungen im Amtsblatt. Die Deckung der Bekanntmachungskosten erfolgt aus Haushaltsmitteln für sonstige ordentliche Aufwendungen (Zeile 16) aus dem Produkt 090101 / 54314000 (Bekanntmachungen)

3. Beschlussvorschlag:

Für das Gebiet der Innenstadt von Kalkar (gemäß Anlage 2 zur Drucksache) wird eine Erhaltungssatzung nach § 172 Abs.1 Nr. 1 BauGB zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt beschlossen.

Dr. Schulz